

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 239 (05.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Unterbeilage zu Ziffer 239.

Auszug aus dem Protokolle

der 143ten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer,
vom 25. November 1831.

über die
Berathung des 42ten Titels der Proceßordnung
vom Vollstreckungsverfahren.

Die hier unten nicht genannten §§. der Proceßordnung von 945. bis 1100. bleiben wie sie in dem von der hohen Regierung vorgelegten Proceßordnungsentwurf zu finden sind, unverändert, und wurden von der zweiten Kammer angenommen.

§. 953. Besteht weder ein Staatsvertrag, noch eine solche Vorschrift, so wird

1) auf Ersuchen eines ausländischen Gerichts die Vollstreckung des Urtheils gegen Angehörige des Staates, dessen Gerichte das Urtheil gesprochen haben, nach Vernehmung des Beklagten, so vorgenommen, als wäre die Vollstreckbarkeit von einem inländischen Gerichte erklärt;

2) 3) wie im Entwurf.

§. 977. Wie im Entwurf.

Am Schlusse beizusetzen:

Macht der Schuldner während einem von den genannten Verrechnern oder Rentbeam-

ten angeordneten Vollstreckungsverfahren Einsprache gegen die Richtigkeit der Forderung, oder gegen die Art des Verfahrens, so hat der Vollstreckungsbeamte mit allem weitern Verfahren einzuhalten, und dem klagenden Verrechner oder Rentbeamten zu überlassen, sich an den Richter zu wenden.

§. 981. Betrifft die Vollstreckung die Ausweisung aus einem Wohnhause oder einem andern Gebäude, so werden alle darin befindlichen, nicht zum Hause gehörigen Sachen ausgeräumt, und dem Auszuweisenden, oder wenn er nicht anwesend ist, den gegenwärtigen Familienangehörigen oder Dienstleuten desselben übergeben, und wenn auch keine solche anwesend sind, dem Ortsvorsteher, welcher in solchem Falle für deren einstweilige Unterbringung und Verwahrung gehörig zu sorgen hat. Nur, wenn die Uebergabe an den Ortsvorsteher geschehen muß, wird ein Verzeichniß derselben gefertigt.

Uebrigens wird nach den Regeln verfahren, die für Vornahme der Pfändungen vorgeschrieben sind.

§. 988. Die Pfändung muß durch Amtsbegequenten, unter Mitwirkung eines zugleich als Schärer dienenden Mitglieds des Ortsgerichts, oder andern von Ortsvorgesetzten dazu beauftragten Commissärs, vorgenommen werden.

§. 992. Es darf nicht mehr gepfändet werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Berichtigung der Kosten erforderlich ist. Sind andere pfändbare Stücke in hinreichendem Werthe vorhanden, so werden diejenigen Stücke nicht genommen, die der Schuldner zu behalten wünscht.

Erfolgt keine Erklärung von Seite des Schuldners,

so ist das zuerst zu nehmen, was nach dem Erachten des mitwirkenden Mitgliedes des Ortsgerichts (oder seines Stellvertreters) dem Schuldner am entbehrlichsten ist.

§. 1004. Ohne Bewilligung der Betheiligten darf die Versteigerung nicht über 6 Wochen, vom Tage der Auspfändung an, von dem Ortsvorgesetzten hinausgesetzt werden. Der Richter kann auf Antrag einer Partei verordnen, daß der Steigerungstag weiter hinausgesetzt werde, wenn Gründe vorhanden sind, anzunehmen, daß hierdurch ein höherer Erlös erzielt werde, und wenn zugleich im Falle, daß der Antrag vom Schuldner ausging, der Gläubiger hinreichend gesichert ist.

§. 1027. Der Beschlag auf Besoldungen, Ruhegehälte und Pensionen der Staatsdiener, oder die Gehälte ihrer Wittwen und Kinder darf nur $\frac{1}{2}$ derselben umfassen, sofern sie jährlich den Betrag von Sechshundert Gulden nicht übersteigen. Bei höheren Gehälten findet der Beschlag für den Betrag von Sechshundert bis tausend Gulden auf ein Fünftheil, von Eintausend bis Zweitausend Gulden auf ein Viertel, und von dem Zweitausend Gulden übersteigenden Betrage auf ein Drittheil Statt.

§. 1034. Der Ortsvorgesetzte hat innerhalb der nächsten 24 Stunden nach dem Empfange der Versteigerungsverfügung dieselbe durch einen Eintrag in das Pfandbuch für Gläubiger, die sich später zu einer Eintragung melden, offenkundig zu machen. (§. 1061.)

§. 1072. Auf Antrag des Schuldners verfügt der Richter die Versteigerung auf Zahlungszieler, die ohne

Zustimmung der betheiligten Gläubiger im Ganzen die Zahlung nicht über drei Jahre vom Tage des Zuschlags hinaussetzen dürfen.

Der Richter muß einen baar zu bezahlenden Theil des Steigerungspreises von wenigstens ein Fünftheil desselben festsetzen, es müssen von dem übrigen Theil gewöhnliche Zinse vorbehalten, und dem Steigerer muß freigelassen werden, den ganzen Steigerungspreis sogleich zu entrichten.

§. 1073. Der Schuldner und jeder andere Betheiligte darf die Versteigerung auf mehr als dreijährige Zahlungszieler alsdann begehren, wenn sich ein Käufer für die Zieler gegen gleich baare Zahlung darstellt, und Sicherheit für die Baarzahlung geleistet wird.

Die Größe des Nachlasses ic. wie im Entwurf.

§. 1074. Tritt der Fall der Versteigerung auf mehr als dreijährige Zieler ein, so wird mit derselben zugleich die Versteigerung auf baare Zahlung oder auf die im §. 1072. bestimmte Zahlung mit dreijährigen Zielern vorgenommen.

Das Gebot bei der Versteigerung auf mehr als dreijährige Zieler geht nur dann vor, wenn dasselbe nach Abzug des Nachlasses das höhere ist.

§. 1075. ist verworfen, und bleibt daher weg.

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 30. November 1831.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung

F ö h r e n b a c h.

Die Secretäre:

L. A. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.